

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Marktfleckens Mengerskirchen

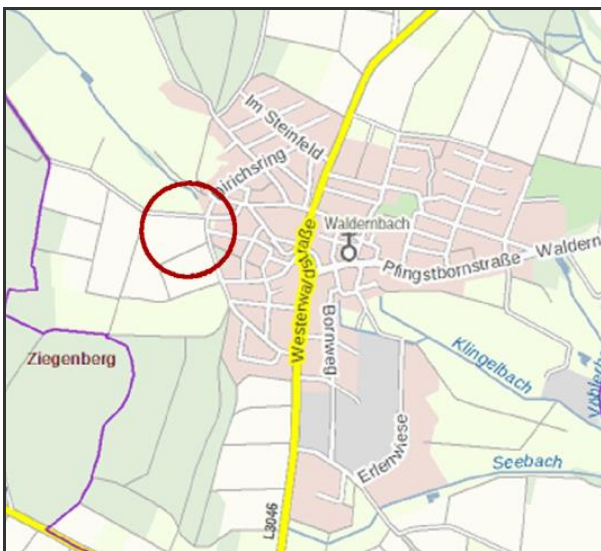
- Bebauungsplan „Erweiterung Hasenmorgen“ im Ortsteil Waldernbach -

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen hat in ihrer Sitzung am 09. April 2019 gem. § 2 (1) BauGB die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Hasenmorgen“ im Ortsteil Waldernbach beschlossen. Der Beschluss zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planaufstellung ist eine Erweiterung des bestehenden Wohngebiets „Hasenmorgen“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus den unten abgebildeten, unmaßstäblichen Karten ersichtlich. Er umfasst in der Gemarkung Waldernbach, Flur 37 die Flurstücke 77, 28, 29, 30, 31, 32, 101 und 101/1 jeweils vollständig sowie die Flurstücke 67, 78, 83/1 und 102/1 jeweils teilweise. Weiterhin in Flur 38 das Flurstück 43 teilweise.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB geändert. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Der Planentwurf des Bebauungsplans liegt mit der Begründung im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht

von Montag, den 10. Mai 2021 bis einschließlich Freitag, den 11. Juni 2021

in der Gemeindeverwaltung Mengerskirchen, Hauptamt, Schlossstraße 3, Zimmer 14, 35794 Mengerskirchen während der allgemeinen Dienststunden (Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Ausserhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr) ist für eine Einsichtnahme eine Terminvereinbarung erforderlich. Anregungen und Bedenken können von jedermann während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. Sie können auf der Homepage der Gemeinde Mengerskirchen unter <https://www.mengerskirchen.de> (Rathaus, Bürgerservice und Politik / Öffentliche Bekanntmachungen / Bauleitplanverfahren) oder über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise zu Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise:

In Ergänzung der o.g. Ausführungen weist der Marktflecken Mengerskirchen aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie darauf hin, dass die Planunterlagen weiterhin zu den üblichen Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden können. Vorab der Einsichtnahme ist eine telefonische Terminvereinbarung erbeten (Tel. 06476/9136-0 Zentrale oder 06476/9136-13 Hauptamt). Darüber hinaus ist eine Terminabsprache über E-Mail unter der Adresse hauptamt@mengerskirchen.de möglich. Die Abgabe der Anregungen und Hinweise kann weiterhin z.B. schriftlich, zu Protokoll (auch telefonisch) oder per elektronischer Übermittlung erfolgen. Im Rathaus besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (Maskenpflicht).

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Begründung werden auch die relevanten Umweltbelange betrachtet. Dies betrifft vor allem die Flora und die Fauna. Ein kleiner Streifen im westlichen Teil des Geltungsbereichs liegt im FFH-Gebiet 5521-303 "Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald". Hierzu wurde eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung erstellt, welche der Begründung als Anlage beigefügt ist. Weiterhin wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, welcher ebenfalls als Anlage der Begründung eingesehen werden kann. Gegenstand der Untersuchung sind die Avifauna sowie mögliche Vorkommen des Ameisenbläulings und von Kugelhornmoos.

Weitergehende Informationen zu umweltbezogenen Aspekten gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB liegen aufgrund der Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB und dem damit verbundenen Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden nicht vor.

Weitere Hinweise:

Es wird gem. § 4 a Abs. 6 und § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Durchführung des Verfahrens und die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde einem privaten Planungsbüro übertragen (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b BauGB).

Mengerskirchen, den 29.04.2021

Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz
Bürgermeister